



An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Wien, am 05.04.2024  
GZ: 113/24

**Geschäftszahl: 2024-0.136.191**

**Entwurf zu der GGG-Richtlinie TP 1-3 und 12 – Vergleichsgebühr;  
Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 20. Februar 2024, bei der Österreichischen Notariatskammer am 21. Februar 2024 eingelangt, hat das Bundesministerium für Justiz den Entwurf zu der GGG-Richtlinie TP 1-3 und 12 – Vergleichsgebühr, übermittelt und ersucht, dazu bis 05. April 2024 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

**Stellungnahme**

abzugeben:

Zu TP 1-3:

Die Richtlinie regelt bezüglich der TP 1-3 die Pauschalgebühren im zivilgerichtlichen Verfahren. Aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer ist hier lediglich anzumerken, dass gemäß Rz 119 der Richtlinie ein in einem strittigen Scheidungsverfahren vorgelegter, zum Vergleich erhobener Notariatsakt nicht als Vereinbarung nach § 55a Abs. 2 EheG, wohl aber als prätorischer Vergleich anzusehen ist, für den beide Parteien zahlungspflichtig sind. Im Kontext zur vorstehenden Rz 118, welche dieselbe Zahlungsverpflichtung bei Vereinbarungen nach § 55a EheG regelt, ist dies als Ergänzung und Aufwertung des Notariatsaktes zu verstehen und somit zu begrüßen.

Zu TP 12:

Zu TP 12 ist anzumerken, dass in Ergänzung zum GGG Scheidungsvereinbarungen in „einfache“ und „qualifizierte“ unterteilt werden (Rz 134ff): Für Verfahren über die Scheidung einer Ehe nach § 55a EheG fällt eine Gebühr von (derzeit) € 312,00 an, für einfache Scheidungsvereinbarungen – unabhängig davon, ob sie dem Gericht unterbreitet oder vor Gericht geschlossen werden – eine weitere Pauschalgebühr von € 312,00. Qualifizierte Scheidungsvereinbarungen beinhalten u.a. auch die Übertragung des Eigentums an einer unbeweglichen Sache oder die Begründung





ÖSTERREICHISCHE  
NOTARIATSKAMMER

sonstiger bürgerlicher Rechte. Hier erhöht sich die Pauschalgebühr im Vergleich zu einfachen Vereinbarungen auf € 468,00. Qualifizierte Scheidungsvereinbarungen liegen auch bei Liegenschaften im Ausland vor, und zwar unabhängig davon, ob der Vergleich eine Aufsandungserklärung enthält oder für eine Grundbucheintragung allenfalls eine weitere Urkundenerrichtung notwendig ist. Die Zahlungspflicht entspricht dem GGG (Rz 138).

Rz 136 bestimmt, dass bei Übertragung außerbücherlichen Eigentums oder außerbücherlicher Rechte keine qualifizierte Scheidungsvereinbarung vorliegt. Es erscheint, dass nach dem Wortlaut der Rz 136 zwischen außerbücherlichem – somit nicht grundbücherlich eingetragenen – Eigentum und bürgerlichem Eigentum unterschieden wird, was nach TP 12 Rz 3 („Übertragung des Eigentums an einer unbeweglichen Sache“) nicht intendiert zu sein scheint. Hier wäre eine Klarstellung in der Rz 136 begrüßenswert.

Ebenso lösen prätorische Vergleiche im Anschluss an ein Streitiges Scheidungsverfahren, die alle Punkte eines Scheidungsvergleichs nach § 55a EheG beinhalten, die Gebührenpflicht nach Anmerkung 3 zu TP 12 aus. Sollten nicht alle Punkte geregelt sein, so sind die verglichenen Punkte einzeln zu bewerten (Rz 137). Nach erfolgter Verwirklichung der Gebührenpflicht kann der dieser zugrunde liegende Tatbestand – auch wenn er durch Parteiendisposition verwirklicht wurde – durch ebendiese Parteiendisposition nicht mehr aufgehoben werden (Rz 139).

Hinsichtlich der mangelnden Gebührenpflicht von Erbteilungs- und Pflichtteilsübereinkommen, die in Verlassenschaftsverfahren geschlossen werden, wird auf die Richtlinie zu TP 8, Rz 7, verwiesen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

  
Dr. Michael Umfährer  
(Präsident)



Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20 | 1010 Wien | T +43 1 402 450 90 | F +43 402 450 91 00 | [kammer@notar.or.at](mailto:kammer@notar.or.at) | [ihr-notariat.at](http://ihr-notariat.at)

Der Informationspflicht laut Datenschutz-Grundverordnung wird mit folgender Datenschutzerklärung ([ihr-notariat.at/oenk-dse](http://ihr-notariat.at/oenk-dse)) entsprochen.  
Bei Bedarf ist auch eine postalische Übermittlung möglich.